



Girnghuber GmbH

Stichtagserklärung zur
Gutachtlichen Stellungnahme
zum Unternehmenswert der

ERLUS AG, Neufahrn/NB,

und zur angemessenen
Barabfindung im Rahmen des
geplanten Ausschlusses der
Minderheitsaktionäre

25. Juni 2021

DEAL ADVISORY, VALUATION



Quelle: ERLUS AG

Persönlich und streng vertraulich
Girnghuber GmbH

Herr Claus Girnghuber
Geschäftsführer
Ludwig-Girnghuber-Straße 1
84163 Marklkofen

25. Juni 2021

Stichtagserklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der ERLUS AG und zur angemessenen Barabfindung im Rahmen des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre

Sehr geehrter Herr Girnghuber,

die Girnghuber GmbH, Marklkofen, („Girnghuber GmbH“) hält derzeit mehr als 95% der Anteile an der ERLUS AG, Neufahrn/NB, („ERLUS AG“) und beabsichtigt, als Hauptaktionärin auf der Hauptversammlung der ERLUS AG einen Beschluss zur Übertragung der Anteile der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung herbeizuführen (§§ 327a ff. AktG: Ausschluss von Minderheitsaktionären, sog. „Squeeze-Out“).

Vor diesem Hintergrund hat uns die Girnghuber GmbH am 8. Oktober 2020 beauftragt, eine Gutachtliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der ERLUS AG sowie zur Höhe der angemessenen Barabfindung gemäß § 327b AktG zu erstellen.

Über das Ergebnis der Unternehmensbewertung und der Ermittlung der Barabfindung haben wir mit Gutachtlicher Stellungnahme vom 5. Mai 2021 schriftlich berichtet.

Auf Grundlage der Ergebnisse hat die Girnghuber GmbH eine Barabfindung in Höhe von € 96,99 je Aktie der ERLUS AG festgelegt.

Die Girnghuber GmbH hat als Hauptaktionärin mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 dem Vorstand der ERLUS AG ihre Absicht mitgeteilt, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft herbeizuführen, und mit weiterem Schreiben vom 6. Mai 2021 das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der ERLUS AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ERLUS AG auf die Girnghuber GmbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung Beschluss fasst.

Der Vorstand der ERLUS AG hat die Aktionäre der ERLUS AG mit der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 25. Juni 2021 hierüber informiert.

Die Angemessenheit der Barabfindung ist gemäß § 327c AktG durch einen sachverständigen, gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen. Das Landgericht München I hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, als Angemessenheitsprüfer ausgewählt und bestellt. Der Prüfer hat mit Prüfungsbericht vom 7. Mai 2021 die vorgesehene Barabfindung als angemessen bestätigt.

Vor dem Hintergrund, dass sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Arbeiten (5. Mai 2021) und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung auf der heutigen ordentlichen Hauptversammlung Veränderungen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der ERLUS AG ergeben haben können, die bei der Bemessung des Unternehmenswerts der ERLUS AG und gegebenenfalls auch der Festlegung der Barabfindung noch zu berücksichtigen wären, hat uns die Girnghuber GmbH zur Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung der ERLUS AG gebeten, im Rahmen einer Stichtagserklärung zu beurteilen, ob sich seit Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme Ereignisse oder Sachverhalte ergeben haben, die zu einer wesentlichen Veränderung der Wertverhältnisse, insbesondere zu einer Erhöhung der Barabfindung führen würden.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir den IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) zugrunde gelegt. Im Sinne dieser Stellungnahme geben wir unsere Stichtagserklärung in der Funktion eines neutralen Gutachters ab. Zudem haben wir den IDW Praxishinweis „Beurteilung einer Unterneh-

Stichtagserklärung zur Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der ERLUS AG und zur angemessenen Barabfindung im Rahmen des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre

25. Juni 2021

mensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion“ (IDW Praxishinweis 2/2017) sowie den fachlichen Hinweis des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen“ vom 25. März 2020 beachtet.

Wir haben unsere Arbeiten auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Informationen sowie öffentlich verfügbarer Informationen durchgeführt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen tragen die Girnghuber GmbH und die ERLUS AG die alleinige Verantwortung. Wir haben soweit möglich sichergestellt, dass die in unserer Berichterstattung dargestellten Informationen mit anderen, uns im Verlauf unserer Arbeiten zur Verfügung gestellten Informationen, übereinstimmen. Eine eigenständige Verifizierung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und der Verlässlichkeit der jeweiligen Quellen haben wir jedoch nicht vorgenommen.

Die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind durch die weltweite Ausbreitung des COVID-19-Virus und die aus den Schutzmaßnahmen gegen den Virus resultierenden wirtschaftlichen Folgen von hoher Unsicherheit geprägt. Die Folgen für die Volkswirtschaft, einzelne Branchen und einzelne Unternehmen sind derzeit nur sehr schwer abzuschätzen und unterscheiden sich in hohem Maße in Abhängigkeit von Land, Branche und Unternehmen. Bei der Bewertung der ERLUS AG sind die Auswirkungen der COVID-19-Krise mit dem Management diskutiert und nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt worden. Den fachlichen Hinweis des FAUB „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen“ vom 25. März 2020 haben wir dabei beachtet. Die Rahmenbedingungen können sich weiterhin jedoch kurzfristig und erheblich verändern mit möglicherweise positiven oder negativen Effekten auf das Bewertungsobjekt und den ermittelten Unternehmenswert sowie die Barabfindung.

Diese Stichtagserklärung wird nur im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsaktionäre der ERLUS AG erstellt und ist nur für die Verwendung durch die Girnghuber GmbH und durch die ERLUS AG bestimmt.

Die zulässige Verwendung umfasst unter anderem auch einen Verweis auf unsere Tätigkeit und die Verwendung unserer Berichterstattung im Rahmen der Berichterstattung nach § 327c Abs. 2 AktG sowie Auskünfte in der Hauptversammlung der ERLUS AG, die Veröffentlichung auf der Website der ERLUS AG in vollem Wortlaut als Teil im Zusammenhang mit der Hauptversammlung am heutigen Tag und die Verwendung in etwaigen gerichtlichen Folgeverfahren.

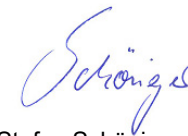
Eine darüber hinausgehende Weitergabe unserer Stichtagserklärung darf vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KPMG nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an andere Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt hat.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marc Castedello
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Stefan Schöniger
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Als Ansprechpartner stehen Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Prof. Dr. Marc Castedello
Partner
Deal Advisory, Valuation
Tel: +49 89 9282-1145
mcastedello@kpmg.com

Stefan Schöniger
Partner
Deal Advisory, Valuation
Tel: +49 40 32015-5690
sschoeniger@kpmg.com

Patrick Decke
Manager
Deal Advisory, Valuation
Tel: +49 89 9282-1831
pdecke@kpmg.com

	Seite
I Gutachtliche Unternehmensbewertung und festgelegte Barabfindung	5
II Aktualität der Planungsrechnung	8
III Aktualität des Kapitalisierungszinssatzes	12
IV Aktualität des Unternehmenswerts und der Barabfindung	14



I. Gutachtliche Unternehmensbewertung und festgelegte Barabfindung

Grundlagen der Bewertung

Die Girnghuber GmbH beabsichtigt als Hauptaktionärin einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der ERLUS AG gemäß §§ 327a ff. AktG.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Unternehmenswert der ERLUS AG und die angemessene Barabfindung der Minderheitsaktionäre ermittelt.

Dabei haben wir das in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannte Ertragswertverfahren angewandt.

Bewertungsstichtag ist der 25. Juni 2021.

Die Unternehmensbewertung erfolgte nach den Grundsätzen des IDW S 1.

Hintergrund und Bewertungsanlass

- Die Girnghuber GmbH hält derzeit insgesamt 1.264.114 auf den Inhaber lautende Stückaktien der ERLUS AG und damit rund 96,31% des Grundkapitals und beabsichtigt den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der ERLUS AG gemäß §§ 327a ff. AktG (sog. aktienrechtlicher Squeeze-Out).
- Die Girnghuber GmbH hat als Hauptaktionärin mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 dem Vorstand der ERLUS AG ihre Absicht mitgeteilt, einen Squeeze-Out herbeizuführen, und mit weiterem Schreiben vom 6. Mai 2021 das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der ERLUS AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ERLUS AG auf die Girnghuber GmbH gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung Beschluss fasst.
- Vor diesem Hintergrund wurden wir gebeten, eine Unternehmensbewertung der Gesellschaft durchzuführen sowie eine angemessene Barabfindung je Aktie für die Minderheitsaktionäre zu ermitteln.
- Über das Ergebnis der Unternehmensbewertung und der Ermittlung der Barabfindung haben wir mit Gutachtlicher Stellungnahme vom 5. Mai 2021 schriftlich berichtet.

Bewertungsstichtag

- Für die Ermittlung des Unternehmenswerts der ERLUS AG wurde der 25. Juni 2021 zugrunde gelegt. Das ist der Tag der heutigen Hauptversammlung.

Grundlagen der Bewertung

- Gegenstand unseres Auftrags ist somit die Erstellung einer Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der ERLUS AG sowie zu der angemessenen Barabfindung je Aktie der Gesellschaft.

- Bei der Auftragsdurchführung haben wir den IDW S 1 (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen) in der Fassung vom 2. April 2008 zugrunde gelegt. Im Sinne dieses Standards haben wir unsere Gutachtliche Stellungnahme in der Funktion eines neutralen Gutachters erstellt.
- Zudem haben wir den IDW Praxishinweis „Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion“ (IDW Praxishinweis 2/2017) sowie den fachlichen Hinweis des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen“ vom 25. März 2020 beachtet.
- Der Unternehmenswert der ERLUS AG wurde nach dem in der Rechtsprechung und in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Ertragswertverfahren ermittelt.
- Eine Plausibilisierung des Werts erfolgte insbesondere anhand des Multiplikatoransatzes sowie weiterer Preis- und Wertmaßstäbe.

Zugrunde liegende Planungsrechnungen

- Der Unternehmenswert der ERLUS AG basiert auf der aktuellen Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025, welche vom Vorstand der ERLUS AG im Frühjahr 2021 erstellt und am 13. April 2021 verabschiedet wurde. Der Finanz-, Investitions-, Grundstücks- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der ERLUS AG hat die Planung am selben Tag zustimmend zur Kenntnis genommen und diese verabschiedet.
- Neben der Gesellschaft selbst berücksichtigt die Planungsrechnung der ERLUS AG auch die Beteiligungserträge aus der 30%igen Beteiligung an der Ahrens Schornsteintechnik GmbH.

Bewertungsergebnis und Barabfindung

Der Unternehmenswert der ERLUS AG zum 25. Juni 2021 ergibt sich aus dem Ertragswert der operativen Geschäftstätigkeit in Höhe von € 73,0 Mio. zuzüglich der Sonderwerte in Höhe von € 54,3 Mio. und beträgt somit € 127,3 Mio.

Demzufolge hat die Girnghuber GmbH die Barabfindung in Höhe von € 96,99 je ERLUS AG Aktie festgelegt.

Ableitung der Fortführungsperiode (2026ff.)

- Aufgrund der umweltpolitischen Rahmenbedingungen, der damit verbundenen Verpflichtung zur Klimaneutralität und dem somit bevorstehenden Umbruch in der deutschen Ziegelindustrie kann das letzte Planjahr im Planungszeitraum nicht als sog. eingeschwungener Zustand betrachtet werden.
- Zur Ableitung der ewigen Rente für die Jahre 2027ff. wurde daher ein Übergangsjahr 2026 ergänzt, in welchem die erwarteten Auswirkungen dieses Umbruchs in annualisierter Form in den entsprechenden Ertrags- und Aufwandsposten antizipiert wurden.

Ertragswert der ERLUS AG

- Der Ertragswert der ERLUS AG zum 25. Juni 2021 beträgt € 73,0 Mio.

Sonderwerte

- Neben dem Ertragswert aus der operativen Geschäftstätigkeit wurden für einen Anteil an einer Gewerbeimmobilie in der Münchener Innenstadt sowie freie Liquidität, Sonderwerte in Höhe von insgesamt € 54,3 Mio. angesetzt.

Unternehmenswert der ERLUS AG

- Der Unternehmenswert der ERLUS AG zum 25. Juni 2021 ergibt sich aus dem Ertragswert und den Sonderwerten und beträgt somit insgesamt € 127,3 Mio.
- Bei 1.312.500 ausstehenden Aktien ergibt sich somit ein Wert je Aktie der ERLUS AG in Höhe von € 96,99.

Barabfindung

- Auf Grundlage der Gutachtlichen Unternehmensbewertung hat die Girnghuber GmbH mit Schreiben vom 6. Mai 2021 die Barabfindung in Höhe von € 96,99 je ERLUS AG Aktie festgelegt.

Besondere Schwierigkeiten

- Bei der Bewertung haben sich besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG insoweit ergeben, als dass zum einen die weltweite COVID-19-Pandemie die kurz- bis mittelfristige Entwicklung der ERLUS AG wesentlich beeinflussen kann. Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie und deren Abbildung in der von der ERLUS AG erstellten Detailplanung haben wir mit Vertretern der ERLUS AG besprochen und nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der Bewertung berücksichtigt.
- Zum anderen ergeben sich hohe Unsicherheiten im Zusammenhang mit den notwendigen zukünftigen Investitionen in neue Technologien, um das Ziel der Emissionsneutralität der deutschen Ziegelindustrie sowie der Bundesregierung bis zum Jahr 2050 zu erfüllen. Insbesondere die Produktionsprozesse der ERLUS AG sind sehr energieintensiv, weswegen sich deren Umstellung erheblich auf die Wertschöpfungskette des Unternehmens auswirken wird. Da die notwendigen Technologien zur emissionsneutralen Produktion noch nicht existieren, lassen sich aktuell der Zeitpunkt der Investitionen und die benötigte Investitionshöhe nur auf Basis von Erfahrungswerten aus früheren Anpassungen der Produktionstechnologien prognostizieren.



II. Aktualität der Planungsrechnung

Stichtagserklärungen der Girnghuber GmbH und der ERLUS AG

Der Geschäftsführer der Girnghuber GmbH und der Vorstand der ERLUS AG haben uns gegenüber jeweils bestätigt, dass sie seit Fertigstellung der Gutachtlichen Stellungnahme am 5. Mai 2021 bis zur Abgabe dieser Stichtagserklärung keine Erkenntnisse gewonnen, Transaktionen durchgeführt oder Maßnahmen eingeleitet oder abgeschlossen und in eine verbindliche Planung aufgenommen haben, die nach ihrem Verständnis gegenüber der uns für die Unternehmensbewertung vorgelegten Planung in Summe zu werterhöhenden Effekten führen würden.

Stichtagserklärungen

- Mit Schreiben vom heutigen Tag haben der Geschäftsführer der Girnghuber GmbH und der Vorstand der ERLUS AG uns gegenüber jeweils bestätigt, dass
 - „ich beziehe mich auf meine gegenüber der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, (im Folgenden KPMG AG“) abgegebene Vollständigkeitserklärung vom 4. Mai 2021 und bestätige Ihnen, dass nach meiner Kenntnis seit Fertigstellung der Gutachtlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert und zur angemessenen Barabfindung im Rahmen des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre der ERLUS AG, Neufahrn/NB, zum 25. Juni 2021 keine wertbeeinflussenden Ereignisse und Erkenntnisse von wesentlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich auf die Unternehmensplanung der ERLUS AG bzw. den Unternehmenswert der ERLUS AG sowie die Ermittlung der angemessenen Barabfindung auswirken.
 - Ich bestätige ferner, dass bis zum heutigen Tage, dem 25. Juni 2021, bei der ERLUS AG nach meiner Kenntnis keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung eingetreten sind. Die ERLUS AG hat nach meiner Kenntnis ihr Geschäft im gewöhnlichen Umfang fortgesetzt und es kam nach meiner Kenntnis zu keinen anderen Transaktionen oder Maßnahmen, die eine wertrelevante Anpassung der Planung für die Jahre 2021 bis 2025 erforderlich machten.
- Insbesondere sind seit Abschluss Ihrer Bewertung nach meiner Kenntnis keine Maßnahmen eingeleitet, abgeschlossen oder in eine verbindliche Planung aufgenommen worden, die gegenüber der Ihnen für die Unternehmensbewertung vorgelegten Planung zu werterhöhenden Effekten führen würden. Gleiches gilt nach meiner Kenntnis für die Ihnen zur Erstellung des Übergangsjahres und des nachhaltigen Ergebnisses mitgeteilten Planungsannahmen.
- Es sind mir keine weiteren Veränderungen bekannt, die meine gegenüber der KPMG AG abgegebene Vollständigkeitserklärung vom 4. Mai 2021 zum heutigen Tage, dem 25. Juni 2021, in bewertungsrelevanter Hinsicht unrichtig machen würde.“

II. Aktualität der Planungsrechnung

Unterjährige Entwicklung in 2021 und Auswirkungen auf die Planung

Wir erachten die Planungsrechnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den fortgeschriebenen Finanzkennzahlen unverändert als sachgerechte Grundlage zur Ermittlung des Unternehmenswerts.

Analyse der Finanzkennzahlen per Mai 2021

- Der Unternehmensbewertung der ERLUS AG lag die zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme maßgebliche Planungsrechnung der Gesellschaft zugrunde, die der Vorstand der ERLUS AG am 13. April 2021 verabschiedet hat.
- Die Analyse der fortgeschriebenen Finanzkennzahlen der ERLUS AG für das Geschäftsjahr 2021 per Mai weisen nur geringe Abweichungen im Vergleich zur Planungsrechnung für das Jahr 2021 auf.
- Diese Veränderungen beinhalten ein leicht höheres Umsatzniveau, das unter anderem in Vorzieheffekten aufgrund erwarteter Lieferengpässe vor dem Hintergrund der derzeitigen Rohstoffknappheit bei Baumaterialien begründet liegt. Das leicht höhere Umsatzniveau spiegelt sich korrespondierend im Ergebnis per Mai 2021 wider. Gleichwohl liegen die Materialaufwendungen unter anderem aufgrund der gestiegenen Preise im Zuge der aktuellen Rohstoffknappheit z.B. für Holz über Plan. Die Entwicklung auf dem Rohstoffmarkt wird nach Einschätzung des Vorstands das Ergebnis der ERLUS AG im zweiten Halbjahr 2021 negativ beeinflussen, sodass für das Geschäftsjahr 2021 unverändert von dem geplanten Jahresüberschuss ausgegangen wird.
- Insgesamt bestätigt daher der Ergebnisbericht per Mai 2021 die Planungsrechnung für das Jahr 2021, wie sie in der Gutachtlichen Stellungnahme von KPMG dargestellt ist. Demzufolge hat die ERLUS AG bis zum heutigen Tag weder eine Anpassung der Planungsrechnung vorgenommen noch eine von der Planungsrechnung abweichende Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr erstellt.

Analyse der Planungsrechnung

- Aufgrund der aktuellen Entwicklung ergeben sich auch keine Folgewirkungen auf die auf 2021 folgenden Planjahre.
- Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) das Klimaschutzgesetz durch den Bundestag am 24. Juni 2021 hinsichtlich der Emissionsziele verschärft wurde, so dass eine stärkere Dynamik auf dem Weg zur Emissionsneutralität zu erwarten ist. Dies wird sich auf den im Gutachten ausführlich dargestellten notwendigen Transformationsprozess der ERLUS AG hin zu neuen Produktionstechnologien auswirken. Dementsprechend ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die erforderlichen Investitionen schneller und mit höheren Beträgen erfolgen als bisher berücksichtigt.
- Zudem ist der Preis für Emissionszertifikate, die Teil des im Materialaufwand enthaltenen Gasaufwands sind, zwischenzeitlich erheblich angestiegen. Während der Stichtagskurs Ende März und damit zum Zeitpunkt der Planungerstellung bei rund 42 € lag, betrug dieser Mitte Juni rund 51 € und hat damit bereits fast das von der ERLUS AG für 2025 erwartete Niveau erreicht.
- Beide Entwicklungen zeigen deutlich den Ambitionsgrad der Planungsrechnung auf und wirken sich tendenziell wertmindernd auf den Unternehmenswert der ERLUS AG aus.
- Die Auswirkungen des zwischenzeitlich gestiegenen Basiszinssatzes (vgl. Abschnitt III) auf das Zinsergebnis und die sich daraus ergebenden Folgewirkungen haben wir im Rahmen einer Sensitivitätsberechnung berücksichtigt.

Analyse der Sonderwerte und Würdigung

Wir erachten die Planungsrechnung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den fortgeschriebenen Finanzkennzahlen unverändert als sachgerechte Grundlage zur Ermittlung des Unternehmenswerts.

Analyse der Sonderwerte

- Es haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass der Sonderwert für den Anteil an einer Gewerbeimmobilie in der Münchener Innenstadt – bzw. die Annahmen und Prämissen des Verkehrswertgutachtens des Gutachters Peter Jagel – sowie der Sonderwert für die freie Liquidität nicht unverändert angemessen sind.

Würdigung

- Aufgrund der vorstehend wiedergegebenen Stichtagserklärungen, der ergänzend geführten Gespräche mit dem Vorstand der ERLUS AG und der Analyse der Finanzkennzahlen der Gesellschaft per Mai 2021 kommen wir zu der Einschätzung, dass die der Bewertung zugrunde gelegte Planungsrechnung mit Stand vom 13. April 2021 für die Jahre 2021 bis 2025 unter Berücksichtigung der nebenstehend dargestellten Erkenntnisse unverändert eine geeignete Grundlage zur Ermittlung des Unternehmenswerts der ERLUS AG und die Barabfindung der Minderheitsaktionäre darstellt.



III. Aktualität des Kapitalisierungszinssatzes

III. Aktualität des Kapitalisierungszinssatzes

Basiszinssatz, Marktrisikoprämie, Betafaktor, Wachstumsrate

Unsere Analysen zeigen, dass der Basiszinssatz nunmehr bei gerundet 0,30% liegt.

Die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern beträgt unverändert 5,75%.

Der unverschuldete Betafaktor für die ERLUS AG beträgt unverändert 0,85.

Auch die angesetzte langfristige Wachstumsrate von 0,50% ist weiterhin angemessen.

Basiszinssatz

- Bei der Ableitung der Kapitalisierungszinssätze für die ERLUS AG sind wir entsprechend den zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme gegebenen Kapitalmarktverhältnissen von einem einheitlichen Basiszinssatz von 0,20% ausgegangen.
- Im Rahmen der Analyse zur Aktualität des Kapitalisierungszinssatzes haben wir den Basiszinssatz auf Basis der aktuellen Zinsstrukturkurve der Deutschen Bundesbank für den Dreimonatszeitraum vom 15. März bis zum 24. Juni 2021 in Höhe von 0,3404% p.a. ermittelt. Zur Glättung von kurzfristigen Marktschwankungen sowie möglicher Schätzfehler insbesondere bei langfristigen Renditen wurde dieser Wert auf einen Zehntelprozentpunkt gerundet und ein Basiszinssatz in einer Höhe von 0,30% abgeleitet.

Marktrisikoprämie

- Nach dem Tax-CAPM setzt sich der Kapitalisierungszinssatz aus dem um die typisierte Ertragsteuer gekürzten Basiszinssatz und dem auf Basis des Tax-CAPM ermittelten Risikozuschlag nach Ertragsteuern zusammen. Der Risikozuschlag nach Ertragsteuern ist analog zum CAPM das Produkt aus dem unternehmensspezifischen Betafaktor und der Marktrisikoprämie nach Ertragsteuern. Zu den grundsätzlichen Überlegungen und zur konkreten Ableitung der Marktrisikoprämie verweisen wir auf die Ausführungen in unserer Gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2021.
- Der FAUB des IDW hat auf seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 eine Kapitalkostenempfehlung beschlossen. Im Rahmen dieser empfiehlt er, sich bei der Bemessung der Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern an einer Bandbreite von 5,0% bis 6,5% zu orientieren.

- Zur Konkretisierung der Marktrisikoprämie haben wir sowohl zum Zeitpunkt der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme als auch im Rahmen der Stichtagserklärung eigene Analysen angestellt. Diese führen unverändert zu einer Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern in Höhe von 5,75%.

Betafaktoren

- Für Zwecke dieser Stichtagserklärung haben wir eine Aktualisierung der Ermittlung der Betafaktoren zum 31. Mai 2021 vorgenommen. Die Betafaktoren wurden auf Basis der gleichen Vergleichsunternehmen nach derselben, in der Gutachtlichen Stellungnahme beschriebenen Vorgehensweise abgeleitet.
- Es ergeben sich keine Veränderungen, die in ihrer Gesamtheit eine Anpassung des angesetzten Betafaktors für die ERLUS AG notwendig gemacht hätten.

Wachstumsrate

- Die im Rahmen der Gutachtlichen Stellungnahme angesetzte langfristige Wachstumsrate erachten wir weiterhin als angemessen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Ausführungen in unserer Gutachtlichen Stellungnahme.

Würdigung

- Mit Ausnahme des Basiszinssatzes erachten wir die in der Gutachtlichen Stellungnahme angesetzten Kapitalkostenparameter für angemessen.
- Der Basiszinssatz beträgt nunmehr 0,30%.



IV. Aktualität des Unternehmenswerts und der Barabfindung

IV. Aktualität des Unternehmenswerts und der Barabfindung

Wert je Aktie und Barabfindung

Die angemessene Barabfindung beträgt unverändert € 96,99 je Aktie.

Sie entspricht dem mittels Ertragswertverfahren bestimmten Unternehmenswert je Aktie der ERLUS AG.

Unternehmensbewertung

- Im Rahmen einer aktualisierten Wertableitung haben wir den aktuellen Basiszinssatz berücksichtigt.
- Bei dieser Wertableitung haben wir die Rückwirkungen auf die Planung des Zinsergebnisses sowie dessen Folgewirkungen berücksichtigt.
- Diese Wertableitung führt mit €96,21 je Aktie – wir verweisen hierzu auf die Sensitivitätsanalyse auf Seite 90 unserer Gutachtlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2021 – im Vergleich zu dem in der Gutachtlichen Stellungnahme ermittelten Wert von €96,99 je Aktie zu einem leicht geringeren Wert je Aktie.

Barabfindung

- Demzufolge beträgt die angemessene Barabfindung unverändert € 96,99 je Aktie.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechtsbedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des

Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen

Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11 Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

www.kpmg.de

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.